Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hawangen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTaGebS-) vom 30.11.2021 i.d.F der Änderungssatzungen vom 09.12.2022 und 17.07.2023 und 18.06.2024 und 17.07.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hawangen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hawangen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von §§ 6 und 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (somit ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht). Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(2) Vollendet ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, im Laufe des Besuchsjahres sein 3. Lebensjahr, so sind ab dem Folgemonat die Gebühren für den Kindergarten zu entrichten.

§ 6
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für Kinder, die den Kindergarten besuchen, folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren
bis 4 Std./Tag	120,00 €
bis 5 Std./Tag	135,00 €
bis 6 Std./Tag	150,00 €
bis 7 Std./Tag	165,00 €
bis 8 Std./Tag	180,00 €
bis 9 Std. Tag	195,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kind bis Jahre
bis 4 Std./Tag	150,00 €
bis 5 Std./Tag	165,00 €
bis 6 Std./Tag	180,00 €
bis 7 Std./Tag	195,00 €

(3) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Kindertageseinrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.

(4) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach §§ 6 und 7 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

(5) Gemäß Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG reduziert sich aufgrund der vorgenommenen Gebührenstaffelung gemäß § 6 Abs 1 der Elternbeitrag um 100,00 Euro pro Kind und Monat. Der Beitragszuschuss ist zudem mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem

das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gewährt. Einschulung ist dabei der tatsächliche Schulbeginn.

(6) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG beendet die Beitragsentlastung nicht. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 7
Spiel-, Getränke- und Brotzeitgeld

Zusätzlich zu den Gebühren ist für jedes Kind, für welches eines der Angebote der Kindertageseinrichtung gebucht wird, ein Spielgeld in Höhe von 4,00 €, ein Getränkegeld in Höhe von 2,50 € und ein Brotzeitgeld in Höhe von 10,00 € je angefangenen Monat im Voraus zu entrichten.

§ 8
Tagesverpflegung

Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Dieses wird den Sorgeberechtigten direkt vom Anbieter in Rechnung gestellt.

§ 9
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. Änderungen im Personensorgerecht oder der Buchungsstunden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hawangen vom 23.12.2014 außer Kraft.

Hawangen, den 30.11.2021

Ommer
Erster Bürgermeister